

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental
(Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 789) sowie
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Dezember 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,32 Euro je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche.

§ 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

- I. § 7 erhält folgende Bezeichnung:

Erhebungszeitraum, Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

- II. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Der Bescheid kann auch mit der Verbrauchsabrechnung für Frisch- und Schmutzwasser und Energielieferungen verbunden werden.

III. Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

- (4) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebührenschuld für das laufende Jahr.
- (5) Die Abrechnung entstandener Gebührenansprüche erfolgt jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Gebührennachzahlungen sind eine Woche nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Schwentinental, 19. Dezember 2011

Susanne Leyk
Bürgermeisterin